

RS UVS Wien 1991/11/19 03/21/459/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1991

Rechtssatz

Ein Autoradio darf nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, daß hiedurch die Aufmerksamkeit des Lenkers gegenüber dem Verkehrsgeschehen nicht beeinträchtigt wird.

Schlagworte

Verkehrsunfall mit Sachschaden, Fahrerflucht, Radio

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvс/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at